

Absender:

**Hochschule München  
International Office  
Erasmus+  
Lothstraße 34  
80335 München**

**Abgabe Anlagen D**

Nachname, Vorname: \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

Beginn Auslandssemester: \_\_\_\_\_ Dauer: \_\_\_\_\_ Fakultät: \_\_\_\_\_

Partnerhochschule, Land: \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

Unterlagen	Wird beantragt		Ist beigefügt	
	Ja	Nein	Ja	Nein
Anlage D.1 – Grant Agreement (Erasmus+ Förderung) (im <b>Original</b> unterschrieben – „Nassunterschrift“)				
Anlage D.2 – Grünes Reisen (Green Travel)				
Anlage D.3 – Zusatzförderung Geringere Chancen sowie ggf. zugehörige Nachweise				
Letter of Acceptance von Partnerhochschule (falls nein, bitte unten Angaben darüber machen, wann nachgereicht wird)				
<b>Daten Akademischer Aufenthalt</b>	<b>Von</b>		<b>Bis</b>	
Semesterzeitraum (akademischer Aufenthalt)				
Startart akademischer Aufenthalt				

Anmerkungen:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Studierende:r

Bitte digital ausfüllen - jedoch per Hand (Originalunterschrift) unterschreiben und im Original (d.h. mit Originalunterschrift) zusammen mit einer Kopie des Letter of Acceptance und weiteren Anlagen an das International Office schicken! Stand 11/2023

## Anlage D.1 - Grant Agreement Studium (SMS)

zwischen

**Hochschule München University of Applied Sciences – D MUNCHEN06**

Anschrift: Hochschule München, International Office, Lothstraße 34, 80335 München, Deutschland

nachfolgend bezeichnet als „**die Einrichtung**“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Gabriele Gierstorfer - Erasmus+ Hochschulkoordinatorin,  
**und**

Nachname: \_\_\_\_\_ Vorname(n): \_\_\_\_\_

nachfolgend bezeichnet als „**der/die Teilnehmende**“.

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ [tt.mm.jjjj] Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Anschrift Straße & Nr.: \_\_\_\_\_ PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

HM E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_@hm.edu

Studienjahr: \_\_\_\_\_ Semester: \_\_\_\_\_ Studienzyklus: \_\_\_\_\_ Fakultät: \_\_\_\_\_

Fachrichtung/Studiengang: \_\_\_\_\_

ISCED-Code: \_\_\_\_\_ Info Anzahl der abgeschlossenen Hochschulstudienjahre: \_\_\_\_\_

Haben Sie bereits eine Erasmus+ Förderung für Studium oder Praktikum im aktuellen Studienzyklus (BA/MA) erhalten?

\_\_\_\_\_ Falls ja, bitte nähere Angaben: \_\_\_\_\_

### Aufnahmeeinrichtung (Partnerhochschule im Ausland):

Name \_\_\_\_\_

Land \_\_\_\_\_

Letter of Acceptance von Partnerhochschule mit Angaben zum Zeitraum beigefügt:  Ja  Nein

Grünes Reisen (Green Travel) geplant:  Ja (bitte Anlage D.2 - Ehrenwörtliche Erklärung beifügen)  Nein

Studierende/r mit geringeren Chancen:  Ja (bitte Anlage D.3 - Ehrenwörtliche Erklärung beifügen)  Nein

Dieser Bereich wird vom International Office der Hochschule München ausgefüllt

Der/die Teilnehmende erhält:  finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU  
 Zero Grant-Förderung  
 finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU in Kombination mit Zero-Grant-Förderung

Der Gesamtbetrag umfasst zusätzlich:

Top Up für Grünes Reisen (Green Travel)

zusätzliche individuelle Unterstützung für emissionsarmes Reisen (einmaliger Betrag) in Höhe von 50 EUR

zusätzliche Reisetage (zusätzliche Fördertage der individuellen Unterstützung)

Top Up für Studierende mit geringeren Chancen (Menschen mit Behinderung, Chronischer Krankheit, Mitnahme von Kind, Erwerbstätigkeit, Erstakademiker:in)

zusätzliche Unterstützung für Studierende mit geringeren Chancen für Langzeitmobilität - 250 EUR pro Monat

Unterstützung für Teilnehmende mit Behinderung (basierend auf den realen Kosten – DAAD Antrag)

Die Auszahlung des Erasmus+ Mobilitätzuschuss aus Mitteln der EU erfolgt auf das vom/von der Teilnehmenden bei der Bewerbung auf Anlage A angegebene Bankkonto.

Die Einrichtung und der/die Teilnehmende haben die unten aufgeführten besonderen Bedingungen und Anhänge, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („die Vereinbarung“), vereinbart:

Anlage B.1	Learning Agreement for Erasmus+ mobility for studies
Anlage D.2	Ehrenwörtliche Erklärung für Grünes Reisen (nur wenn zutreffend)
Anlage D.3	Ehrenwörtliche Erklärung für Studierende mit geringeren Chancen (nur wenn zutreffend)
Anhang I	Allgemeine Bedingungen
Anhang II	Erasmus+ Charta für Studierende

Die in den besonderen Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

## BESONDERE BEDINGUNGEN

### ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

---

- 1.1 Die Hochschule München gewährt dem/der Teilnehmenden Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für ein Studium im Rahmen des Programms Erasmus+.
- 1.2 Der/die Teilnehmende nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für ein Studium wie in Anlage B – *Learning Agreement* beschrieben durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Änderung von Start- oder Enddatum der Mobilität, mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

### ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

---

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die **physische Mobilitätsphase** beginnt frühestens am \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_ \* [tt.mm.jjjj] und endet spätestens am \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_ \* [tt.mm.jjjj].
  - Das Datum des Beginns der Mobilitätsphase ist der erste Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung (Partnerhochschule) physisch anwesend sein muss.
  - Ist ein durch eine andere als die Aufnahmeeinrichtung (Partnerhochschule) durchgeführter Sprachkurs maßgeblicher Bestandteil der Mobilitätsphase im Ausland, beginnt die Mobilitätsphase am ersten Tag des Sprachkurses außerhalb der Aufnahmeeinrichtung (Partnerhochschule).
  - Die Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung (Partnerhochschule) physisch anwesend sein muss.

Falls zutreffend: eine vor dem physischen Antritt des Auslandsstudium **virtuell** stattfindende Mobilitätsphase (Besuch von Online-Kursen ohne Präsenz an der Partnerhochschule) beginnt am \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_ [tt.mm.jjjj] und endet voraussichtliches am \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_ [tt.mm.jjjj]

Die Daten werden durch Ausfüllen und Signieren der Anlage E - *Confirmation of Stay* von der Partnerhochschule bestätigt. Die Anlage E muss innerhalb einer Woche nach Unterzeichnung im International Office eingereicht werden.

Falls zutreffend: Auf die Dauer der Mobilitätsphase werden \_\_\_\_ \* Reisetage (nur für Grünes Reisen) hinzuaddiert und bei der Berechnung der individuellen Unterstützung berücksichtigt.

- 2.3 Der/die Teilnehmende erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für Langzeitmobilität für voraussichtlich \_\_\_\_ \* Tage (exklusive Reisetage für Grünes Reisen) sowie \_\_\_\_ \* Zero-Grant-Tage.
- 2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase darf höchstens 12 Monate inklusive der Zeiträume einer Zero Grant-Unterstützung pro Studienphase (Bachelor, Master) betragen.
- 2.5 Der/die Teilnehmende kann einen Antrag auf Verlängerung der Mobilitätsphase innerhalb des Artikel 2.4 festgelegten Rahmens stellen. Anträge an die Hochschule München auf Verlängerung der Aufenthaltsdauer müssen innerhalb der Mobilitätsphase, jedoch spätestens 30 Tage vor dem ursprünglichen Ende der Mobilitätsphase eingereicht werden. Stimmt die Einrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.
- 2.6 Das *Transcript of Records* oder das Dokument Anlage E - *Confirmation of Stay* müssen das bestätigte Start- und Enddatum der Mobilitätsphase enthalten.

### ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG AUS ERASMUS+-MITTELN DER EU

---

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung wird gemäß den Finanzierungsregeln im Erasmus+ Programmleitfaden berechnet.
- 3.2 Der/die Teilnehmende erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für eine physische Mobilität von \_\_\_\_ \* Tagen (inklusive zusätzliche Reisetage für Grünes Reisen/ ohne Zero-Grant Tage)
- 3.3 Die finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase beträgt insgesamt \_\_\_\_ \* EUR. Dies entspricht \_\_\_\_ \* EUR pro Monat (30 Tage) und \_\_\_\_ \* EUR pro zusätzlichen Tag und schließt \_\_\_\_ \* EUR Zuschuss für Grünes Reisen sowie \_\_\_\_ \* EUR für \_\_\_\_ \* zusätzlich finanzierte Reisetage ein.

Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Tage/Monate der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Tages-/Monatssatz für das betreffende Gastland ermittelt. Für unvollständige Monate wird die finanzielle Unterstützung durch Multiplikation der Anzahl der Tage des unvollständigen Monats mit 1/30 des Monatsbetrags ermittelt.

Berechnungsgrundlage für den exakten Erasmus+ Mobilitätszuschuss ist der von der Partnerhochschule in Anlage E - *Confirmation of Stay* bestätigte Zeitraum des Auslandsaufenthalts bis zur maximalen im Grant Agreement vereinbarten Förderdauer.

Sollte sich die Aufenthaltsdauer verlängern und eine Förderung für die verlängerte Dauer erwünscht sein, muss spätestens 30 Tage vor Ende der Mobilität vom/von dem/der Teilnehmenden ein Grant Agreement mit neuem Enddatum eingereicht und vom International Office genehmigt werden.

- Ist die Aufenthaltsdauer 1-5 Tage kürzer, wird der im Grant Agreement vereinbarte Betrag beibehalten.  
Ist die Aufenthaltsdauer mehr als 5 Tage kürzer, wird der Betrag entsprechend gekürzt.
- 3.4 Die Erstattung von angefallenen Kosten im Zusammenhang mit Zuschüssen für Teilnehmende mit Behinderung erfolgt, sofern zutreffend, auf Grundlage der von dem/der Teilnehmenden vorzulegenden Unterlagen.
- 3.5 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.6 Unbeschadet Artikel 3.5 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der/die Teilnehmende aus Arbeit neben dem Studium bzw. dem Praktikum erzielt, solange er/sie die in Anlage B – Learning Agreement vorgesehenen Aktivitäten durchführt.

#### ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

---

- 4.1 Der/die Teilnehmende erhält innerhalb von 30 Kalendertagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien oder bei Eingang der Ankunftsbestätigung, spätestens aber bis zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase eine Vorfinanzierung in Höhe von 70% des in Artikel 3 genannten Betrags. Legt der/die Teilnehmende die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Hochschule München vor, ist im Ausnahmefall eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich. Die Zahlung der Vorfinanzierung an den Teilnehmer erfolgt spätestens (je nachdem, was zuerst eintritt): WiSe bis Ende Oktober, SoSe bis Ende März.
- 4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung, gilt die Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage (Teilnehmerbericht) als Antrag des/der Teilnehmenden auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU. Die Hochschule München hat innerhalb von 45 Kalendertagen (nach Eingang der EU-Survey und Vorliegen aller anderen geforderten Unterlagen während und nach dem Aufenthalt) die Zahlung des Restbetrags oder die Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen.

#### ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

---

- 5.1 Die Einrichtung stellt sicher, dass der/die Teilnehmende über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem sie (a) die Versicherung selbst bereitstellt oder (b) mit der Aufnahmeeinrichtung vereinbart, dass diese die Versicherung bereitstellt, oder (c) dem/der Teilnehmenden die entsprechenden Informationen und Hilfestellungen bietet, um selbst eine Versicherung abzuschließen. An der Hochschule München muss der/die Teilnehmende über ausreichenden Versicherungsschutz (Krankenversicherung, ggf. Haftpflicht- und Unfallversicherung) für das Gastland verfügen und verpflichtet sich, selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen, da mit dem Programm keinerlei Versicherungsschutz verbunden ist. Die Hochschule München informiert hiermit (c), dass die Möglichkeit besteht, auf eigene Kosten des/der Teilnehmenden an der Gruppenversicherung des DAAD teilzunehmen. Kranken-/Unfall- und Haftpflichtversicherung sind inbegriffen. Nähere Auskünfte beim DAAD (Versicherungsstelle Tel.: 0228/882-8770) und im Internet unter <https://www.daad.de/de/im-ausland-studieren-forschen-lehren/stipendien-finanzierung/daad-versicherungen/versicherung-im-ausland/>
- 4.2 Der Versicherungsschutz muss mindestens eine Krankenversicherung und sollte auch eine Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung enthalten.  
*Im Falle einer Mobilität innerhalb der EU bietet die nationale Krankenversicherung des/der Teilnehmenden mit der Europäischen Krankenversicherungskarte auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Dieser Grundversicherungsschutz ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind oder im Falle einer internationalen Mobilität. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Krankenversicherung erforderlich sein. Haftpflicht- und Unfallversicherungen decken Schäden ab, die der/die Teilnehmende während des Auslandsaufenthalts verursacht oder erleidet. Für diese Versicherungen gelten in den einzelnen Ländern unterschiedliche Regelungen. Der/die Teilnehmende läuft daher Gefahr, von den Standardbedingungen nicht abgedeckt zu sein, wenn er/sie z. B. nicht als Angestellte/r gilt oder nicht formal an der Aufnahmeeinrichtung immatrikuliert ist. Zusätzlich zu den genannten Versicherungen wird eine Versicherung gegen Verlust oder Diebstahl von Dokumenten, Fahrausweisen und Gepäck empfohlen.*
- 4.3 Für den Abschluss des Versicherungsschutzes ist folgende Partei zuständig: der/die Teilnehmende.

#### ARTIKEL 6 – SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (OLS)

---

- 6.1 Der/die Teilnehmende kann vor und nach der Mobilitätsphase einen OLS- Sprachtest in der Sprache der Mobilitätsmaßnahme (falls verfügbar) absolvieren. Der Zugang erfolgt frei über die Webseite der EU Academy. Link im Leitfaden.
- 6.2 Der/die Teilnehmende absolviert den selbst gewählten OLS-Sprachkurs nach Erhalt des Zugangs (Link im Leitfaden) und ist aufgefordert, den größten Nutzen aus dem Service zu ziehen.

#### ARTIKEL 7 – TEILNEHMERBERICHT (EU SURVEY-ONLINEUMFRAGE UND ECTS-Punkte)

---

- 7.1 Nach Ende der Mobilitätsphase im Ausland muss der/die Teilnehmende den Teilnehmerbericht (EU Survey-Onlineumfrage) innerhalb von 30 Kalendertagen nach der entsprechenden Aufforderung ausfüllen und übermitteln. Die Hochschule München kann von Teilnehmenden, die die EU Survey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die anteilige oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU verlangen.

- 7.2 Eine ergänzende EU Survey-Onlineumfrage kann dem/der Teilnehmenden zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.
- 7.3 Der/die Teilnehmende muss innerhalb 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase einen anonymen *Erfahrungsbericht* (Anlage F) in Fließtextform über die Mobilitätsphase verfassen und der Hochschule München in digitaler Form zukommen lassen. Vorgaben zum Erfahrungsbericht befinden sich auf den Webseiten der Hochschule München. Der/die Teilnehmende stimmt mit Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung zu, dass der anonyme Erfahrungsbericht auf den Webseiten der Hochschule München veröffentlicht wird. Die Hochschule München kann von Teilnehmenden, die den Erfahrungsbericht nicht digital einreichen, die anteilige oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU verlangen.
- 7.4 Der/die Teilnehmende muss im Auslandssemester Kurse in Höhe von mind. 15 ECTS-Punkte erbringen bzw. bestehen. Eine Anerkennung der Kurse an der Hochschule München muss jedoch nicht erfolgen. Die Hochschule München kann von Teilnehmenden, die die 15 ECTS nicht erbringen bzw. bestehen, die anteilige oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU verlangen.
- 7.5 Darüber hinaus ist der/die Teilnehmende aufgefordert alle von der Hochschule München geforderten Unterlagen für den Erasmus+ Aufenthalt fristgerecht einzureichen.

#### ARTIKEL 8 – ABSAGE

Der Teilnehmende ist verpflichtet, bei einer Absage der Teilnahme am Erasmus+ Programm die Partnerhochschule sowie das International Office und den/die Auslandsbeauftragte/n unverzüglich zu informieren. Die Absage muss schriftlich unter ausführlicher Angabe von Gründen dem International Office und Auslandsbeauftragten eingereicht werden.

#### ARTIKEL 9 – DATENSCHUTZ

Die Entsendeeinrichtung muss dem/der Teilnehmenden die geltende Datenschutzerklärung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zusenden, bevor diese Daten in den elektronischen Systemen zur Verwaltung der Erasmus+ Mobilitätsmaßnahmen erfasst werden.

<https://erasmus-plus.ec.europa.eu/erasmus-and-data-protection/privacy-statement-mobility-tool>

#### ARTIKEL 10 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

10.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

10.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Hochschule München und dem/der Teilnehmenden die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

#### UNTERSCHRIFTEN

Der/die Teilnehmende

Hochschule München  
Gierstorfer, Gabriele  
Erasmus+ Hochschulkoordinatorin

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Geprüft:

## Anhang I

### ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

#### Artikel 1: Haftung

Die Vertragsparteien befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeitenden haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

#### Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung

Erfüllt der Teilnehmer seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der/die Teilnehmende nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der/die Teilnehmende die Vereinbarung vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss er/sie den bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrag zurückzahlen, soweit nicht anders mit der Entsendeeinrichtung vereinbart.

Beendet der/die Teilnehmende die Vereinbarung aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des Teilnehmenden unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Teilnehmenden zurückzuführen ist, hat der/die Teilnehmende mindestens Anspruch auf den Zuwendungsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase. Alle verbleibenden Mittel müssen zurückgezahlt werden.

#### Artikel 3: Datenschutz

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der

Vereinbarung durch die Entsendeeinrichtung, die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der/die Teilnehmende kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeeinrichtung und/oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zu richten. Der/die Teilnehmende kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

#### Artikel 4: Kontrollen und Prüfungen

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

1 Weitere Informationen über den Zweck der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, welche Daten wir sammeln, wer Zugang zu ihnen hat und wie sie geschützt werden, finden Sie unter: [https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/specific-privacy-statement\\_en](https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/specific-privacy-statement_en)